

# STATUTEN

## der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen in der younion \_ Die Daseinsgewerkschaft

### LANDESGRUPPE NIEDERÖSTERREICH des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (kurz: FSG/younion NÖ)

beschlossen bei der Sitzung des Landesfraktionsvorstandes am 11.03.2016

#### § 1. VEREINSNAME

Der Verein trägt den Namen "Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen in der Gewerkschaft younion \_ Die Daseinsgewerkschaft- Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Gewerkschaftsbundes"; seine Kurzbezeichnung lautet FSG/younion NÖ.

#### § 2. VEREINSSITZ

Die FSG/younion NÖ hat ihren Sitz in Wien, ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich und umfasst alle territorialen und fachlichen Gliederungen der Gewerkschaft younion \_ Die Daseinsgewerkschaft, Landesgruppe Niederösterreich (younion NÖ).

#### § 3. VEREINSZWECK, WIRKUNGSBEREICH

(1) Im Rahmen der Gewerkschaftsarbeit der younion NÖ übernimmt es die FSG/younion NÖ, sich um die Anliegen und Interessen der unselbständig beschäftigten Menschen und diesen nahestehenden Gruppen (insbesondere Menschen in Ausbildung, Arbeitslose, PensionistInnen und arbeitnehmerInnenähnliche Personen) zu kümmern, sowie deren betriebliche Interessen zu vertreten und Nachdruck zu verleihen. Sie unterstützt und fördert damit die Zwecke und Ziele der FSG im ÖGB.

(2) Die FSG/younion NÖ setzt sich in der younion NÖ in den Belegschaftsvertretungen der von der younion NÖ betreuten Bereichen und Betrieben, in den Arbeiterkammern und den selbstverwalteten Einrichtungen der Sozialversicherung sowie in der Öffentlichkeit für die Anliegen und Interessen der unselbständig beschäftigten Menschen und diesen nahestehender Gruppen (insbesondere Menschen in Ausbildung, Arbeitslose, PensionistInnen und arbeitnehmerInnenähnliche Personen) ein.

(3) Die FSG/younion NÖ trägt die Verantwortung für politische Aktionen, die Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung von Wahlen auf Dienststellen- und betrieblicher Ebene, die allgemeine Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Schulungstätigkeit in den, von der younion NÖ betreuten Bereichen und Betrieben, entsprechend den Beschlüssen der zuständigen Organisationen sowie den Richtlinien der Bundesfraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen im Österreichischen Gewerkschaftsbund (FSG/ÖGB).

(4) Die FSG/younion NÖ bekennt sich zum demokratischen Österreich, zum überparteilichen Österreichischen Gewerkschaftsbund, zur überparteilichen Gewerkschaft younion \_ Die Daseinsgewerkschaft (younion) und zu sozialdemokratischen Grundsätzen.

#### § 4. TÄTIGKEITSBEREICH UND AUFGABEN

Allgemein

(1) Zur Erreichung des Vereinszweckes obliegt der FSG/younion NÖ unter anderem die Durchführung von politischen Aktionen sowie die allgemeine Werbe- und Informationstätigkeit, Öffentlichkeitsarbeit, die Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung von Wahlen sowie die Schulungstätigkeit in den von der FSG/younion NÖ betreuten Bereichen und Betrieben.

(2) Die FSG/younion NÖ ist ein Zweigverein der FSG/younion. Als Zweigverein hat sie sich zu den Zielsetzungen der FSG/younion zu bekennen und in ihrem Wirkungsbereich zur Umsetzung der Ziele beizutragen. Statuten oder Geschäftsordnung der FSG/younion NÖ dürfen zu jenen der FSG/younion nicht in Widerspruch stehen.

a) Die FSG/younion NÖ hat geplante Änderungen ihrer Statuten oder Geschäftsordnung rechtzeitig vor Beschlussfassung der FSG/younion zur Genehmigung vorzulegen. Ohne schriftliche Genehmigung der FSG/younion werden Änderungen nicht wirksam.

b) Änderungen der Statuten bzw. Geschäftsordnung der FSG/younion die Zweigvereine betreffen, werden von der FSG/younion NÖ bei nächster Gelegenheit in deren Statuten bzw. Geschäftsordnung berücksichtigt.

c) Sofern die FSG/younion NÖ ihrerseits einen Zweigverein bildet, ist eine vorherige schriftliche Genehmigung durch die FSG/younion einzuholen. Diese(r) (Unter)Zweigverein (hat) haben sich sowohl zu den Zielsetzungen der FSG/younion als auch denen FSG/younion NÖ zu bekennen und in ihrem Bereich zur Umsetzung der Ziele beizutragen. Statuten und Geschäftsordnungen von (Unter)Zweigvereinen dürfen weder zu jenen der FSG/younion noch zu jenen der FSG/younion NÖ in Widerspruch stehen. Die Regelung des Abs. 2b gilt sinngemäß.

d) (Unter)Zweigvereine haben geplante Änderungen ihrer Statuten oder ihrer Geschäftsordnung rechtzeitig vor Beschlussfassung sowohl der FSG/younion als auch der FSG/younion NÖ zur Genehmigung vorzulegen. Änderungen können ohne schriftliche Genehmigung durch die FSG/younion und der FSG/younion NÖ nicht wirksam werden.

#### Weitere Aufgaben

(3) Die Mitarbeit an Wahlen bzw. bei deren Vorbereitung und Durchführung, insbesondere Betriebs- und Jugendvertrauensrat, Zentralbetriebsrat, Personalvertretungswahlen, Vertrauenspersonenwahlen, Wahlen von Jugend-, wie auch Behindertenvertrauenspersonen sowie Wahlen der Organe der Kammern für Arbeiter und Angestellte und Wahlen in der younion NÖ.

(4) Gegebenenfalls die Erstellung bzw. Bestätigung von KandidatenInnenlisten und von Wahlvorschlägen für die oben genannten Wahlen. Die Mitarbeit an der Erstellung von Vorschlägen für die Entsendung von SozialversicherungsvertreterInnen, fachkundigen LaienrichterInnen und Ähnlichem.

(5) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen, Versammlungen, Veranstaltungen, Konferenzen, Informationsbeschaffungen, usw.

(6) Verbreitung von Information und Werbung.

(7) Werbung und Betreuung von Mitgliedern für den ÖGB.

(8) Wahl und Entsendung von VertreterInnen (z.B. Delegierten) vor allem innerhalb der FSG/younion NÖ und innerhalb der younion, sowie der FSG/ÖGB.

(9) Verwaltung und Verwendung der Fraktionsmittel bzw. der im Besitz der FSG/younion NÖ befindlichen Einrichtungen.

(10) Mitwirkung an der Meinungsbildung und Unterstützung von Projekten.

(11) Laufende Information der in den Bereichen und Betrieben Beschäftigten, die von der younion NÖ betreut werden.

(12) Laufende Information der FunktionärInnen in allen Organisationen der FSG/younion NÖ.

(13) Politische Schulung der FunktionärInnen und der MitarbeiterInnen der FSG/younion NÖ.

(14) Beratung und Beschlussfassung über Anträge für Sitzungen, Versammlungen, Konferenzen, Informationsbeschaffungen usw. der FSG/younion NÖ, der Younion NÖ, der FSG/younion, der FSG/ÖGB und der Arbeiterkammer NÖ.

(15) Pflege der Kontakte innerhalb der FSG/younion NÖ und mit den Organen der FSG/younion sowie der FSG im ÖGB.

## **§ 5. MATERIELLE MITTEL ZUR ERFÜLLUNG DER AUFGABEN UND ERREICHUNG DER ZIELE**

(1) Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben und Erreichung der Zwecke und Ziele der FSG/younion NÖ sollen durch alle erlaubten und möglichen Quellen aufgebracht werden, so vor allem aus:

- a) Spenden, Sammlungen, Einnahmen im Erbwege und sonstigen Zuwendungen von dritten natürlichen und juristischen Personen,
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen,
- c) Einnahmen aus Druckschriften,
- d) Subventionen,
- e) Einnahmen aus vereinseigenen Unternehmungen und/oder Beteiligungen an Unternehmungen sowie
- f) etwaigen Beiträgen der Mitglieder.

(2) Gründung, Beteiligung oder Erwerb von/an Unternehmungen ist ebenso möglich wie juristischen Personen beizutreten, sofern zuvor die Zustimmung der FSG/younion eingeholt wurde.

## **§ 6. ERWERB/VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT**

### **(1) Erwerb der Mitgliedschaft**

Dem Verein kann jedes Mitglied im ÖGB angehören, sofern die younion NÖ nach den Beschlüssen des Bundesvorstandes des ÖGB für das Mitglied zuständig ist, es sich zu sozialdemokratischen Grundsätzen und Zielen FSG/younion bekennt und nicht bereits einer anderen Fraktion angehört oder eine andere Fraktion aktiv unterstützt. Die Mitgliedschaft setzt ein ausdrückliches oder konkludentes Verhalten voraus, aus dem der Wunsch der Mitgliedschaft erkannt werden kann.

## **(2) Die Mitgliedschaft endet:**

- a) Mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch Austrittserklärung, die gegenüber dem Landesfraktionsvorstand abgegeben werden muss,
- c) durch Vereinsausschluss, über den der Landesfraktionsvorstand der younion NÖ entscheidet. Gegen einen erfolgten Vereinsausschluss kann das betroffene Mitglied binnen zwei Wochen ab Kenntnis der Entscheidung eine schriftliche Berufung an die Schiedskommission erheben. In der Berufungsschrift sind die Argumente und Beweismittel, die gegen einen Vereinsausschluss sprechen, anzuführen. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Ein Vereinsausschluss kann insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn:

- ein Verhalten gesetzt wurde, das dem Vereinszweck bzw. Ansehen des Vereines FSG/younion NÖ zuwider läuft,
  - ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt,
  - die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen,
  - ein etwaiger Mitgliedsbeitrag nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.
- d) durch Beendigung der Mitgliedschaft zum ÖGB,
  - e) durch Beendigung der Zuständigkeit der younion NÖ bei aufrechter Mitgliedschaft zum ÖGB. In diesem Falle ist das Mitglied und die jeweils neuzuständige FSG auf Gewerkschaftsebene umgehend vom Wegfall der Betreuung des Mitglieds und der möglichen Mitgliedschaft zu einer FSG einer anderen Gewerkschaft zu informieren.
  - f) Durch aktive Unterstützung einer anderen Fraktion bzw. Eintritt in eine andere Fraktion.

## **§ 7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, unter den vom Gewerkschaftsfraktionsvorstand vorgegebenen Bedingungen an Veranstaltungen der FSG/younion und der FSG/younion NÖ teilzunehmen und deren Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Jedes Mitglied eines Organs der FSG/younion NÖ hat das Recht, Anträge bei den Sitzungen des betreffenden Organs einzubringen.

(3) Die Mitgliedschaft zur FSG/younion NÖ ist höchstpersönlich. Sie kann nicht übertragen, vererbt oder geteilt werden.

(4) Die Mitglieder haben die Bestimmungen der Statuten der FSG/younion NÖ und die Beschlüsse der Gremien der FSG/younion NÖ zu beachten. Sie haben die Interessen der FSG/younion NÖ zu fördern und alles zu unterlassen, was der FSG/younion NÖ Schaden im Ansehen, Vermögen und der Zweckerreichung zufügen könnte.

(5) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Leistung eines eventuell vom Landesfraktionsvorstand der FSG/younion NÖ festgelegten Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

## **§ 8. ORGANE**

### **1. Die Betriebsfraktion**

- a) Der Betriebsfraktion gehören die FSG-Mitglieder der younion NÖ innerhalb eines Betriebes (eines Bereiches) an.
- b) Der Landesfraktionsvorstand hat Richtlinien über die Form und den Umfang der Zusammenarbeit der Betriebsfraktion der FSG/younion NÖ mit sozialdemokratischen Betriebsfraktionen anderer, im selben Betrieb vertretener Gewerkschaften zu erlassen bzw. darüber im Einzelfall auf Antrag des Betriebsfraktionsvorstandes Beschlüsse zu fassen. Dies gilt vor allem für Betriebe, in denen die Belegschaftsvertretung aus VertreterInnen verschiedener Betriebsfraktionen zusammengesetzt ist.
- c) Die Mitglieder der Betriebsfraktion wählen aus ihrer Mitte einen Betriebsfraktionsvorstand, dessen Vorsitzende/n und die notwendige Anzahl von StellvertreterInnen.
- d) Diesem Vorstand gehören jedenfalls die FSG-Betriebs- und Jugendvertrauensräte bzw. PersonalvertreterInnen sowie FSG-Jugendvertrauenspersonen und FSG-Behindertentrustuenspersonen des Betriebes (des Bereiches) an.
- e) Der Fraktionsvorstand wählt eine/n SchriftführerIn und die FunktionärInnen für die notwendigen weiteren Funktionen aus seiner Mitte.

### **2. Die Ortsfraktion**

- a) Der Ortsfraktion (Ortsgruppenfraktion) gehören alle Mitglieder der FSG/younion NÖ im Ortsbereich (Ortsgruppenbereich) an.
- b) Die Fraktion der Ortsgruppenhauptversammlung wählt den Ortsfraktionsvorstand, dessen Vorsitzende/n und die notwendige Anzahl von StellvertreterInnen.
- c) Diesem Vorstand gehören jedenfalls die FSG-Mitglieder der Ortsgruppenleitung der younion NÖ an.
- d) Der Fraktionsvorstand wählt aus seiner Mitte eine/n SchriftführerIn und die FunktionärInnen für die notwendigen weiteren Funktionen.

### **3. Die Bezirksfraktion**

- a) Die Delegierten der FSG/younion NÖ zur Bezirkskonferenz der younion NÖ bilden die Bezirksfraktionskonferenz.
- b) Diese wählt einen Bezirksfraktionsvorstand, dessen Vorsitzende/n und die notwendige Anzahl von StellvertreterInnen.
- c) Diesem Vorstand gehören jedenfalls die FSG-Mitglieder der Bezirksleitung der younion NÖ an.
- d) Der Bezirksfraktionsvorstand wählt aus seiner Mitte eine/n SchriftführerIn und die FunktionärInnen für die notwendigen weiteren Funktionen.

### **4. Die Landesfraktionskonferenz**

a) Die Delegierten der FSG/younion NÖ zur Landeskonzferenz der younion NÖ bilden die Landesfraktionskonferenz. Die Landesfraktionskonferenz ist die Delegiertenversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes. Sie tritt in der Regel alle fünf Jahre zusammen und wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. ExpertInnen können beratend beigezogen werden.

b) Aufgaben der Landesfraktionskonferenz

- Sie wählt aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende und die restlichen Mitglieder des Landesfraktionspräsidiums (5.a.). Vor der Wahl ist von der Landesfraktionskonferenz die Anzahl der StellvertreterInnen des/der Vorsitzenden und die Anzahl der BeirätInnen festzulegen.
- Sie wählt zudem die weiteren Mitglieder des Landesfraktionsvorstandes, deren Anzahl vor der Wahl durch die Landesfraktionskonferenz festzulegen ist.
- Sie wählt aus ihrer Mitte mindestens vier Mitglieder der Landeskonzontrolle und die entsprechende Anzahl an Ersatzmitgliedern, welche im Verhinderungsfalle vertreten.
- Nimmt die seit der letzten Delegiertenversammlung erstellten und geprüften Rechnungsabschlüsse und die Rechenschaftsberichte entgegen und genehmigt diese.
- Entlastet das Landesfraktionspräsidium, den Landesfraktionsvorstand und den Rechnungsprüferausschuss.
- Beschließt die Grundsätze der Tätigkeit des Vereines
- Beschließt die Auflösung des Vereines

### **5. Landesfraktionspräsidium**

a) Das Landesfraktionspräsidium besteht aus dem (der) Landesfraktionsvorsitzenden, zumindest einer bzw. einem StellvertreterIn, dem (der) LandesfraktionskassierIn, dem (der) LandesfraktionsschriftführerIn, dem/der LandesfraktionsgeschäftsführerIn und etwaig weiteren BeirätInnen.

b) Das Landesfraktionspräsidium wird durch den (die) Landesfraktionsvorsitzende(n), bei Verhinderung von einem(r) StellvertreterIn, einberufen und geleitet.

c) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes während der Funktionsperiode entscheidet der Landesfraktionsvorstand über die Nachfolge.

d) Aufgaben:

- Das Landesfraktionspräsidium ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes und führt die Geschäfte der FSG/younion NÖ. Es verwaltet das Vereinsvermögen unter Beachtung der vom Landesfraktionsvorstand festgelegten Grundsätze.
- Es erstellt den Rechnungsabschluss und legt diesem dem Rechnungsprüferausschuss zur Prüfung vor.
- Es erstellt den Rechenschaftsbericht.
- Es bereitet die Sitzungen des Landesfraktionsvorstandes vor.

### **6. Landesfraktionsvorstand:**

a) Dem Landesfraktionsvorstand gehören das Landesfraktionspräsidium sowie die bei der Landesfraktionskonferenz gewählten Personen an.

b) Der Landesfraktionsvorstand wird durch den (die) Landesfraktionsvorsitzende(n), bei Verhinderung von einem(r) StellvertreterIn, einberufen und geleitet.

c) Bei Ausscheiden eines stimmberechtigten Mitgliedes während der Funktionsperiode trifft der Landesfraktionsvorstand folgende Regelungen:

1. Die Bestellung eines stimmberechtigten Mitglied des Landesfraktionsvorstandes zur/zum geschäftsführenden Vorsitzenden, wenn die/der Vorsitzende während der Funktionsperiode ausscheidet.

2. Die Bestellung eines stimmberechtigten Mitgliedes des Landesfraktionsvorstandes zur/zum geschäftsführenden Vorsitzende/n-StellvertreterIn, wenn ein/e Vorsitzende/r-StellvertreterIn während der Funktionsperiode ausscheidet.

3. Die Bestellung eines stimmberechtigten Mitgliedes des Landesfraktionsvorstandes zu einem stimmberechtigten Mitglied des Präsidiums, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums während der Funktionsperiode ausscheidet.

4. Die Bestellung von stimmberechtigten Mitgliedern des Landesfraktionsvorstandes, wenn stimmberechtigte Mitglieder des Landesfraktionsvorstandes während der Funktionsperiode ausscheiden.

d) Aufgaben:

- Der Landesfraktionsvorstand ist ermächtigt, im Rahmen dieser Statuten eine Geschäftsordnung zu erlassen.
- Beschließt Änderungen der Statuten
- Beschließt die Grundsätze der Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Genehmigt den vom Landesfraktionspräsidium erstellten Rechnungsabschluss und Rechenschaftsbericht.
- Setzt allfällige Mitgliedsbeiträge fest.
- Genehmigt die von den Referaten und Ausschüssen vorgelegten Fraktions-, Wahl- und Geschäftsordnungen bzw. Statuten und Arbeitsrichtlinien.
- Entscheidet über Beitritte sowie Ausschlüsse aus dem Verein.
- Beruft bei Vorliegen eines gewichtigen Grundes FunktionärInnen ab, sofern eine weitere Ausübung des Mandates erhebliche Nachteile für die FSG/younion NÖ mit sich brächte. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig, wobei zumindest drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.
- Entscheidet über Delegierungen und Wahlvorschläge in Gremien der FSG NÖ im ÖGB und anderer Organisationen.
- Genehmigt, in Abstimmung mit der FSG/younion, die Bildung von Zweigvereinen der FSG/younion NÖ und die Änderungen der Statuten und der Geschäftsordnung dieser Zweigvereine. Diese haben die geplanten Änderungen rechtzeitig vor Beschlussfassung der FSG/younion und der FSG/younion NÖ vorzulegen.
- Hat alle Aufgaben zu erfüllen, die nach diesem Statut oder dem Gesetz nicht zwingend einem anderen Organ des Vereines zugewiesen werden.
- Der Landesfraktionsvorstand ist berechtigt im Bedarfsfall eine/n geschäftsführenden Vorsitzende/n zu bestellen. Diese/r übernimmt für die Zeit der Bestellung die Aufgaben des/r Landesfraktionsvorsitzenden.

## **7. Vertretung nach Aussen**

a) Die Vertretung nach Außen steht dem (der) Vorsitzenden zu. Im Falle seiner (ihrer) Verhinderung betraut er (sie) eine(n) StellvertreterIn oder dem (die) LandesfraktionsgeschäftsführerIn mit seiner (ihrer) Vertretung. Im Falle der Bestellung eines/r geschäftsführenden Vorsitzenden vertritt diese/r.

b) Rechtsgeschäfte sind vom (von der) Vorsitzenden (bzw. bei Beistellung eines/r geschäftsführenden Vorsitzenden von diesem/r) - im Verhinderungsfall vom/von der Vorsitzenden-StellvertreterIn - gemeinsam mit einem(r) StellvertreterIn oder gemeinsam mit dem (der) LandesfraktionsgeschäftsführerIn zu zeichnen.

## **8. Beschlussfassung**

a) Für die Beschlussfassung in den Organen der FSG/younion NÖ ist die Anwesenheit von mehr als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Organs notwendig. Wird dieses Quorum bei Sitzungsbeginn nicht erfüllt, so ist das jeweilige Organ nach Ablauf einer halben

Stunde, unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.

b) Die Organe der FSG/younion NÖ fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

### **(9) Fachliche Gliederung**

(1) Die FSG-Mitglieder der fachlichen Gliederungen und Organe einer Gewerkschaft (z.B. Vorstand, Sektionsvorstand, Fachgruppe, Hauptgruppe, Hauptversammlung usw.) bilden das verantwortliche Fraktionsgremium. Dieses wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, die StellvertreterInnen, eine/n SchriftführerIn und die FunktionärInnen für die notwendigen weiteren Funktionen.

(2) Falls erforderlich, sind zwischen den Ortsfraktionen, den Bezirksfraktionen, den Landesfraktionen, den Gewerkschaftsfraktionen und den diversen fachlichen Fraktionsorganen (z.B. Hauptgruppen-, Sektions-, Fraktionsausschuss, sozialdemokratischer Fachgruppenausschuss, Fraktion des Vorstandes der Gewerkschaft usw.) Verbindungsorgane zu errichten.

(3) Die örtlichen und fachlichen Gliederungen haben die politischen und organisatorischen Aufgaben der FSG/younion im jeweiligen Bereich nach den Beschlüssen der Organe des Vereins, der Bundesfraktionskonferenz der FSG/younion und des Bundesfraktionsvorstandes durchzuführen.

## **§ 9. FUNKTIONSDAUER**

(1) Die Funktionsdauer aller gewählten Organe und FunktionärInnen beträgt in der Regel fünf Jahre.

(2) Die Funktion kann vor Ablauf der Funktionsperiode durch Tod, Rücktritt oder Abwahl enden. Die Abwahl hat durch das jeweils wahlberechtigte Gremium gemäß den allgemeinen Wahlgrundsätzen in § 11 zu erfolgen. Zum Zweck der Abwahl ist das zuständige Gremium dann einzuberufen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder das verlangt.

(3) Zur Abwahl einer Funktion ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

(4) Sollte ein/e FunktionärIn der FSG/younion NÖ während der laufenden Funktionsperiode in Pension gehen bzw. in den Ruhestand versetzt werden, so endet das Mandat spätestens sechs Monate nach Pensionsantritt bzw. der Versetzung in den Ruhestand. Mitglieder der Landeskontrolle können ihr Mandat bis zum Ende der Funktionsperiode ausüben.

## **§ 10. ANTRÄGE**

Jedes Mitglied eines Organs der FSG/younion im Rahmen ihrer örtlichen oder fachlichen Gliederungen hat das Recht, Anträge bei den Sitzungen des betreffenden Organs einzubringen.

## **§ 11. WAHLEN**

(1) Die Wahlen sollen jeweils in der Landesfraktionskonferenz stattfinden, die der Gewerkschaftsversammlung (Gewerkschaftskonferenz) vorangeht, in der die Organe der younion NÖ gewählt werden.

(2) Die Wahlen der Fraktionsorgane nach § 8 Z. 1 bis 3 sollen vor der Wahl des jeweiligen Vertretungsorgans der Belegschaft (Personalvertretung, Betriebsrat, Zentralbetriebsrat) stattfinden.

(4) Für eine gültige Wahl ist die Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Delegierten des jeweiligen Gremiums erforderlich.

(5) Die Wahl aller Organe erfolgt geheim mit Stimmzettel. Bei den Konferenzen kann jedoch über mehrheitlichen Beschluss der Wahlberechtigten mit der Hand abgestimmt werden.

(6) Zur Durchführung der Wahl wird eine aus mindestens drei Personen bestehende Wahlkommission vorgeschlagen, die von der Konferenz bestätigt wird.

(7) Gewählt sind jene KandidatInnen, die die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Haben mehr KandidatInnen als zu wählen waren die absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

(8) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bleiben Sitze frei, weil nicht genügend KandidatInnen die absolute Mehrheit erreicht haben, hat das delegierende Organ für diese Sitze einen neuerlichen Vorschlag entsprechend den Richtlinien zu erstatten.

(9) Bei Wahlen, Delegierungen und Nominierungen in Organe und Gremien der FSG/younion NÖ und der FSG/younion muss – nach Einbeziehung der FSG-Landesfrauenvorsitzenden – verpflichtend aliquot mindestens d der weiblichen Mitgliederanzahl der delegierenden bzw. nominierenden Stelle der FSG/younion NÖ entsprechen. Sollte der Frauenanteil, aus welchen Gründen auch immer, nicht erreicht werden, so ist vor der Nominierung bzw. Delegierung in das jeweilige Organ bzw. Gremium mit der Bundesfrauenabteilung der FSG/younion Rücksprache zu halten.

(10) Auf VertreterInnen der Jugend und PensionistInnen ist Bedacht zu nehmen.

## **§ 12. LANDESKONTROLLE**

(1) Die Landeskontrolle besteht aus vier Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern, die bei der Landesfraktionskonferenz gewählt werden.

(2) Ihre Funktionsdauer ist dieselbe, wie die des Landesfraktionsvorstandes.

(3) Die Landeskontrolle wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n).

(4) ArbeitnehmerInnen der younion bzw. des ÖGB und Mitglieder des Bundesfraktionsvorstandes und des Landesfraktionsvorstandes der FSG/younion NÖ, sowie die oder der Landesfraktionsvorsitzende sowie deren FinanzreferentInnen und KassierInnen bzw. KassierInnenstellvertreterInnen können nicht Mitglied oder Ersatzmitglied der Landeskontrolle sein.

(5) Der Landeskontrolle obliegen die Aufgaben der RechnungsprüferInnen nach dem Vereinsgesetz 2002 zu.

## **§ 13. ÄNDERUNG DER STATUTEN**

(1) Die Beschlussfassung und Änderung dieser Statuten obliegt dem Landesfraktionsvorstand der FSG/younion NÖ.

(2) Für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von zumindest zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Landesfraktionsvorstandes der FSG/younion NÖ erforderlich, wobei mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.

(3) Redaktionelle Korrekturen dieser Statuten können mit Beschluss des Landesfraktionsvorstandes der FSG/younion NÖ mit einfacher Mehrheit vorgenommen werden.

(4) Diese Statuten, wie auch Änderungen dieser Statuten, sind vor Bekanntgabe an die zuständige Vereinsbehörde dem Bundesfraktionsvorstand der FSG/younion zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 14. SCHIEDSKOMMISSION**

(1) Alle Arten von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden von der Schiedskommission entschieden.

(2) Die Schiedskommission der FSG/younion NÖ besteht aus mindestens vier Mitgliedern und den zugehörigen Ersatzmitgliedern (Delegierte zur Landesfraktionskonferenz der FSG/younion NÖ), welche Mitglieder der younion NÖ sein müssen und die von der Landesfraktionskonferenz der FSG/younion NÖ gewählt werden.

(3) Von jeder Streitpartei sind je zwei Mitglieder aus dem Kreis der gewählten Mitglieder der Schiedskommission nach einer vom Landesfraktionspräsidium festgelegten Frist namhaft zu machen. Ist ein Mitglied der Schiedskommission befangen oder an der Streitsache direkt beteiligt, so tritt das Ersatzmitglied an dessen Stelle. Die bzw. der Vorsitzende der Schiedskommission, welche bzw. welcher aus dem Kreis der von den Streitparteien namhaft gemachten Mitgliedern stammen muss, wird vom Landesfraktionsvorstand der FSG/younion NÖ bestellt muss unbefangen und an der Streitsache nicht direkt beteiligt sein.

(4) Erfolgt die Nennung der Mitglieder nicht innerhalb der vom Landesfraktionspräsidium festgelegten Frist, so ist das Landesfraktionspräsidium aufgefordert, selbst die Mitglieder namhaft zu machen.

(5) Die Schiedskommission der FSG/younion NÖ ist bei Anwesenheit der/des Vorsitzenden und mindestens einer/eines VertreterIn jeder Streitpartei beschlussfähig. Sie fällt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

(6) Die Schiedskommission der FSG/younion NÖ entscheidet vereinsintern endgültig.

## **§ 15. AUFLÖSUNG DES VEREINS**

(1) Über die freiwillige Auflösung des Vereines entscheidet die Landesfraktionskonferenz der FSG/younion NÖ mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, wobei zumindest drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen.

(2) Das Vereinsvermögen ist bei Auflösung des Vereines an eine Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu übertragen. Findet sich keine derartige Organisation, fällt das Vereinsvermögen an die FSG/younion.

## **§ 16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Soweit keine näheren Bestimmungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen des Statuts der FSG/younion und in weiterer Folge des Statuts der FSG im ÖGB.